

49  
LAIMER MAUS RIEDHERR SCHARZENBERGER  
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT

EING.: 19. Jan. 2009 3 Cg 171/02g

FRIST: 12.2.09 219



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Landesgericht Salzburg**

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Landesgericht Salzburg erkennt durch den Richter Dr. Johann Schütz in der Rechtssache der klagenden Partei **Ing. Georg Wagner**, Dörfl 8/1, 3072 Kasten, vertreten durch die Verfahrenshelferin Mag. Dr. Silvia Maus, Rechtsanwältin in Salzburg, Bayernstraße Nr. 11a, gegen die beklagte Partei **Brigitte Wagner Fuenteefria**, geboren 13.1.1945, wohnhaft in San Daniel 243, E-08399 Tordera/Barcelona, vertreten durch Dr. Margrit Swozil, Rechtsanwältin in Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse Nr. 10, wegen Feststellung (€ 171.956,41), zu Recht:

1.) Das Klagebegehren des Inhaltes, es werde festgestellt, dass die im Verlassenschaftsverfahren nach der am 30.7.1993 verstorbenen Elidia Wagner, geboren 4.10.1926, 5 A 74/95f, BG Zell Sam See, mit „Testament“ bezeichnete letztwillige Verfügung vom 21.5.1991, welche am 29.9.1993 kundgemacht wurde, ungültig sei,

wird abgewiesen.

2) Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zuhanden der Beklagtenvertreterin Prozesskosten in Höhe von € 21.064,93 (darin enthalten € 3.510,82 USt.) binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

51

### Entscheidungsgründe:

Mit der am 20.9.1996 eingebrachten, ursprünglich zu GZ 2 Cg 237/96v geführten Klage führte der Kläger, damals Ing. Georg Nehring, aus, er sei das einzige Kind und gesetzlicher Erbe der am 30.7.1993 verstorbenen Elidia Wagner. Er brachte vor, das mit 21.5.1991 datierte Testament, mit welchem die Beklagte als Stieftochter der Erblasserin zur Erbin eingesetzt worden sei, sei gefälscht.

Für den Fall, dass sich dennoch die Echtheit des Testamento herausstellen sollte, werde vorgebracht, dass die Erblasserin in den letzten Jahren unter starken Depressionen und Wahnvorstellungen gelitten habe, teilweise mit schweren Nervengiften behandelt worden sei, sodass es ihr an vollständiger Dispositions- und Diskretionsfähigkeit gemangelt habe.

Diese Behauptungen wurden mit der Klagebeantwortung bestritten.

Am 30.6.1997 wurde das Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens 27 dVr 8264/96 des LG für Strafsachen Wien unterbrochen.

Mit Schriftsatz vom 13.1.1998 hat die beklagte Partei die Fortsetzung des Verfahrens nach Einstellung des genannten Strafverfahrens beantragt.

Mit Schriftsatz vom 4.6.1998 stellte die klagende Partei die Testierfähigkeit der Erblasserin Elidia Wagner außer Streit. Gleichzeitig brachte der Kläger vor, dass der von der beklagten Partei angebotene Zeuge Dr. Ernst Höfer jun. als Legatar Begünstigter des bekämpften Testamentes sei und vom Kläger daher nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden werde, zumal er der Mitbeteiligung an der Fälschung des Testamento verdächtigt werde. Da die das Testament fälschende Person offenbar nach den

53

Anweisungen des Notars Dr. Radlgruber vorgegangen sei, dürfe auch dieser nicht zum Thema (Un-)Echtheit des Testaments vernommen werden.

Mit Schriftsatz vom 21.9.1998 (ON 28) brachte die Beklagte vor, dass die Verstorbene eine Kopie des Originaltestamentes an ihre Schwester im Beisein ihres Schwagers übergeben habe, desgleichen am 10.6.1993 das Original, welches Frau Höfer nach dem Tod dem Notar Dr. Hacker übergeben habe.

Mit Schriftsatz ON 31 legte der Kläger einige Vergleichsschriften der Verstorbenen vor und bestritt gleichzeitig, dass die von der beklagten Partei vorgelegten Vergleichsunterschriften der Verstorbenen echt seien.

Nach Vorlage des Sachverständigengutachtens Rettenbacher wurde dieser vom Kläger abgelehnt und die Einholung eines weiteren Gutachtens durch einen anderen Sachverständigen beantragt.

Mit Schriftsatz ON 75 wurde schließlich auch der damalige verfahrensleitende Richter Dr. Schmidbauer vom Kläger abgelehnt.

Mit Schriftsatz ON 80 (Mai 2000) beantragte der Kläger neuerlich Unterbrechung des Verfahrens, da er in der Zwischenzeit eine Wiederaufnahme des seinerzeitigen Strafverfahrens 27 dVr 8264/96 des LG für Strafsachen Wien beantragt und weitere Anzeigen eingebbracht habe.

Der Ablehnungsantrag gegenüber dem Richter wurde in weiterer Folge abgewiesen.

Mit Beschlüssen des LG Salzburg vom 8.3.2001 und des OLG Linz vom 6.4.2001 (ON 100 und ON 104) wurde ein weiterer Ablehnungsantrag des Klägers gegen Richter Dr. Schmidbauer abgewiesen.

Mit Beschluss vom 24.4.2001 wurde das Verfahren gemäß § 6a ZPO zur Klärung der Notwendigkeit einer

Sachwalterbestellung für den Kläger unterbrochen. Das daraufhin vom BG Zell am See zu 3 P 54/01y eingeleitete Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters nach § 273 ABGB wurde mit Beschluss vom 31.10.2001 eingestellt.

Am 20.2.2002 wurde vom Landesgericht Salzburg einem weiteren Ablehnungsantrag gegenüber Richter Dr. Schmidbauer nicht Folge gegeben. Dieser Beschluss wurde allerdings vom Oberlandesgericht Linz am 9.8.2002 abgeändert und dem Ablehnungsantrag Folge gegeben mit der Begründung, dass der genannte Richter in einer Stellungnahme seine Meinung, dass beim Kläger offenkundig ein Verfolgungswahn vorliege, aufrecht erhalten hatte.

In weiterer Folge erklärten beide Streitteile, bei der Neudurchführung des Verfahrens mit einer Verlesung der bisherigen Beweisergebnisse einverstanden zu sein (ON 123 und ON 125).

In weiterer Folge beschäftigte sich die klagende Partei in einem sehr ausführlichen Schriftsatz mit den Fehlern, die ihrer Ansicht nach das Gutachten Rettenbacher aufgewiesen habe und erklärte, dass sie nach wie vor den Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen Rettenbacher, der bereits mit Schriftsatz ON 55 vom 12.10.1999 gestellt worden war, und über den bislang nicht entschieden worden war, aufrecht erhalte.

Weiters brachte die klagende Partei vor, dass sie gegen den Sachverständigen Friedrich Nicponsky zu 16 Cg 95/02b des LG Korneuburg eine Feststellungsklage eingebracht habe und verkündete sie gleichzeitig diesem Schriftsachverständigen den Streit. Der Kläger führte dazu aus, dass sein Klagebegehren auf Feststellung der Ungültigkeit des Testamentes von Elidia Wagner im Wesentlichen auf dem Gutachten des Sachverständigen Nicponsky beruhe und daher für den Fall, dass sich diese Auffassung Nicponsky als

SF

falsch herausstellen sollte, dem Kläger Schadenersatzansprüche gegen diesen Sachverständigen zustünden.

Mit Schriftsatz vom 1.7.2003 legte die klagende Partei einen Abschlussbericht des Krankenhauses Zell am See vom 3.9.1993 vor, in dem u.a. berichtet wurde, dass Frau Elidia Wagner am 10.6.1993 in äußerst schlechtem Zustand im Krankenhaus aufgenommen worden sei und ursprünglich eine Kommunikation mit der Patientin nicht möglich gewesen sei. Die klagende Partei zog daraus den Schluss, dass die Aussage der Zeugin Höfer, wonach Elidia Wagner ihr vor der Krankenhouseinlieferung das Testament übergeben hätte, widerlegt sei, weil sie dazu gar nicht in der Lage gewesen wäre.

Mit Schriftsatz vom 24.3.2004 (ON 142) sprach sich nunmehr erstmals die klagende Partei gegen eine Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens bis zur Beendigung des Verfahrens 16 Cg 95/02b des LG Korneuburg aus mit der Begründung, dass das genannte Verfahren keineswegs präjudiziell für das gegenständliche Verfahren sei, zumal es sich mit völlig unterschiedlichen Prozess- und Beweisthemen befasse. Das Korneuburger Verfahren habe sich nicht mit der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Gutachtens des Sachverständigen Rettenbacher zu befassen, sondern sei das Thema, warum SV Nicponsky in der Begründung seines Gutachtens vom 13.7.1997 nur **eine** Vergleichsschrift angeführt hätte. Im Korneuburger Verfahren sei nachgewiesen worden, dass dem Straflandesgericht Wien vom Kläger für die Gutachtenserstellung durch SV Nicponsky zwischen 7.5. und 16.5.1997 insgesamt sechs weitere echte Handschriften für den Gutachter Nicponsky übergeben worden seien. Im Korneuburger Verfahren gehe es daher darum, ob es der Sachverständige Nicponsky aus fachlicher Sicht verantworten habe können, in der Begründung seines

Gutachtens vom 13.7.1997 nur eine Vergleichsschrift anzuführen, obwohl ihm insgesamt sieben Vergleichsschriften vorgelegen seien.

In weiterer Folge beantragte die klagende Partei am 20.12.2004 die Abberaumung der für 22.12.2004 anberaumten Tagsatzung mit der Begründung, dass es im Korneuburger Verfahren bei der Gutachtenserstellung zu Problemen gekommen sei und dort schon wieder Originalvergleichsschriften verschwunden seien. Dies ist ein Vorwurf, den der Kläger auch bereits in den beim LG für Strafsachen Wien anhängigen Verfahren mehrfach erhoben hatte.

Mit Beschluss vom 20.12.2004 wurde die Tagsatzung auf vorerst unbestimmte Zeit erstreckt und festgelegt, dass das Verfahren erst wieder über Antrag einer der Parteien fortgesetzt werde.

Am 11.7.2006 wurde sodann von der beklagten Partei der Fortsetzungsantrag gestellt, worauf für den 27.11.2006 der nächste Verhandlungstermin festgelegt wurde. Wiederum war es die klagende Partei, die kurz vor dem Termin, nämlich am 23.11.2006, einen Vertagungsantrag stellte und beantragte, zunächst den Ausgang des Korneuburger Verfahrens abzuwarten.

Am 10.5.2007 beantragte dann die klagende Partei die Abberaumung einer Tagsatzung, da das Korneuburger Verfahren in der Zwischenzeit rechtskräftig beendet worden sei.

Am 30.7.2007 wurde Dr. Sobotka zum Schriftsachverständigen im gegenständlichen Verfahren bestellt, wobei in diesem Beschluss auch die doch ziemlich eigenartigen Umstände des Ablaufes des Korneuburger Verfahrens aufgezeigt wurden, welche später im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung dieses Urteiles noch näher dargestellt werden.

In der Tagsatzung vom 15.10.2007 legte zunächst das

61

Gericht dar, warum nicht, wie ursprünglich vorgesehen, der Sachverständige Dr. Sobotka zur Erörterung seines im Korneuburger Verfahren vorgelegten Gutachtens geladen worden war, nämlich weil Dr. Sobotka bestätigt hatte, er habe im Korneuburger Verfahren kein umfassendes Gutachten zur Klärung erstellt, ob das seinerzeitige Testament Wagner gefälscht gewesen sei oder nicht, sondern sei es lediglich seine Aufgabe gewesen, festzustellen, ob dem Sachverständigen Nicponsky ein Fehler vorzuwerfen wäre. Er, Dr. Sobotka, habe deshalb auch nicht die im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Vergleichsschriften für eine Prüfung herangezogen.

In der Tagsatzung vom 15.10.2007 fand dann eine ausführliche Vernehmung des Klägers statt, die Beklagte ist zu diesem Termin nicht erschienen. Die Beklagtenvertretung beantragte jedoch, ihr die Möglichkeit zu geben, zu den Ergebnissen der Tagsatzung vom 15.10.2007 Stellung beziehen und allfällige weitere Beweisanträge stellen zu können.

Mit Schriftsatz vom 23.1.2008 warf die klagende Partei der beklagten Partei Verschleppungsabsicht vor und beantragte ehestmögliche Anberaumung einer mündlichen Streitverhandlung, in welcher beschlussmäßig auf Abstandnahme aller unerledigter Beweisanträge wegen Spruchreife und auf Schluss der Verhandlung entschieden werden möge (AS 365).

Auch die beklagte Partei beantragte mit ihrem Schriftsatz vom 13.2.2008 (ON 197), von der Einholung eines weiteren Gutachtens, aber auch von der mündlichen Erörterung des Gutachtens Sobotka abzusehen bzw. wenn ein weiteres Gutachten für notwendig erachtet werde, jedenfalls nicht den Sachverständigen Dr. Sobotka zu bestellen, wobei die beklagte Partei mit diesem Antrag auch einen Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen Dr. Sobotka verbunden

hat. Dieser Ablehnungsantrag wurde damit begründet, dass dieser Gutachter offenbar von beiden Parteien des Korneuburger Verfahrens, deren Intentionen in Wahrheit gleich gewesen seien, was den gewünschten Inhalt des Gutachtens betroffen habe, diesen Gutachter ohne Mitwirkung des Gerichtes vorgeschlagen hätten und dieser Gutachter offenbar auch von beiden Streitteilern teilweise falsche Informationen erhalten habe.

Im Übrigen verteidigte die beklagte Partei in diesem Schriftsatz die Richtigkeit des Gutachtens Rettenbacher und wies sie darauf hin, dass der Kläger bei der seinerzeitigen Gutachtenserörterung mit SV Rettenbacher es unterlassen habe, seine Zweifel an der Richtigkeit, die er erst viel später in umfangreichen Schriftsätzen im Detail geäußert habe, dem Sachverständigen vorzuhalten.

Erstmals hat die beklagte Partei mit diesem Schriftsatz die Echtheit von Vergleichsunterschriften bestritten, und zwar der Beilagen ./V19 und ./V20 sowie die handschriftlichen Anmerkungen auf Beilage ./V22 und hat zu Beilage ./V1 ausgeführt, dass es sich hier um ein offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissenes Schreiben handle, das dem Inhalte nach zu schließen an den Kläger gerichtet gewesen sei, der Kläger jedoch seit 1988 keinen Kontakt mehr zu seiner Mutter gehabt habe, sodass diese Urkunde weit vor Errichtung des Testamento entstanden sein müsste.

Die klagende Partei ist diesem Vorbringen in einem weiteren äußerst detaillierten und 38 Seiten umfassenden Schriftsatz entgegengetreten, hat darauf hingewiesen, dass die Beklagte im gesamten gegenständlichen Verfahren seit dem Jahr 1996 die Abgabe konkreter Urkundenerklärungen vermieden habe, um nach vielen Jahren Prozessdauer durch die Abgabe neuer Urkundenerklärungen das Verfahren möglichst von Beginn an neu aufrollen zu können. Es werde

65

daher der Antrag auf ehestmögliche Anberaumung einer Tagsatzung, Abstandnahme aller unerledigten Beweisanträge wegen Spruchreife und Schließung der Verhandlung wiederholt. Schließlich hat die klagende Partei am 20.11.2008 Aktenteile des Verfahrens 7 C 732/08z vorgelegt und die Präjudizialität des dort ergangenen Urteiles, das das auch im gegenständlichen Verfahren umstrittene Testament als nicht echt feststellt, behauptet und dazu wie folgt ausgeführt:

„Der Hintergrund für die Prozessführung vor dem Bezirksgericht Wiener Neustadt war, dass der Kläger im anhängigen Verfahren und Ursula Nehring als Geschäftsführerin der klagenden Partei im Verfahren 7 C 732/08z des BG Wiener Neustadt am 20.5.1999 eine Kooperationsvereinbarung insoferne getroffen hatten, als der Kläger eine jahrelange schwierige Prozessführung gegen die für die Fälschung des vorgenannten Testamenteles Verantwortlichen nicht alleine durchstehen konnte und wollte. Der Kläger hat Ursula Nehring als Geschäftsführerin der zwischenzeitlich ruhend gestellten Residenz Küchen- und Badmöbel GmbH um faktische und juristische Unterstützung ersucht. Im Gegensatz dazu hatte sich der Kläger verpflichtet, die klagende Partei finanziell abzusichern und nach Beendigung der Verfahren gegen die für die Fälschung Verantwortlichen das bereits positiv erprobte Geschäftskonzept unter der Geschäftsführung von Ursula Nehring wieder umzusetzen. Auf Grund der langen Dauer des gegenständlichen Verfahrens hatte Ursula Nehring als Geschäftsführerin der vorgenannten GmbH den Verdacht, dass sich ihr Gatte, der Kläger, mit den Urkundenfälschern außergerichtlich auf einen Schadenersatz einigen und daher die vorerwähnte Finanzierungsvereinbarung zur Wiedereröffnung des Geschäftsbetriebes der Residenz Küchen- und Badmöbel

67

GmbH nicht einhalten könnte. Auf der Basis der drei vorliegenden Gutachten der Sachverständigen Nicponsky, Brandner und Sobotka und unter Bezugnahme auf das rechtskräftige Urteil des LG Korneuburg zu 16 Cg 95/02b hat das BG Wiener Neustadt mit Urteil vom 28.9.2008 rechtskräftig festgestellt, dass die nach der am 30.7.1993 verstorbenen Frau Elidia Wagner vorgelegte und mit „Testament“ bezeichnete Urkunde, datiert mit „Zell/See 21.5.1991“, nicht echt ist.“ (ON 216).

Die beklagte Partei hat entgegnet, dass kein Fall von Präjudizialität vorliege, darüber hinaus sei das Urteil des BG Wiener Neustadt unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt worden und könne daher auch keinerlei Bindungswirkung entfalten.

Folgender

#### Sachverhalt

steht fest:

Der Kläger ist das einzige leibliche Kind der am 30.7.1993 verstorbenen Frau Elidia Wagner, geboren 4.10.1926. Zu 5 A 74/95f wird beim Bezirksgericht Zell am See das Verlassenschaftsverfahren geführt. Die Erblasserin hat ein mit „Testament“ bezeichnetes Schriftstück, welches mit 21.5.1991 datiert ist und am 29.9.1993 im Verlassenschaftsverfahren vom Gerichtskommissär kundgemacht wurde, hinterlassen. In diesem „Testament“ ist die Beklagte, die Stieftochter der Erblasserin, als Testamentserbin eingesetzt. Der Kläger hat die Echtheit und Richtigkeit dieses „Testamentes“ im Verlassenschaftsverfahren bestritten und eine Erbserklärung auf Grund des Gesetzes abgegeben. Die Beklagte hat eine Erbserklärung auf Grund des „Testamentes“ abgegeben. Infolge der widerstreitenden

6P

Erbserklärungen hat das Verlassenschaftsgericht Zell am See am 22.8.1996 dem Kläger eine vierwöchige Frist zur allfälligen Klagseinbringung gesetzt, widrigenfalls mit der Verlassenschaftsabhandlung ohne Berücksichtigung der auf den Rechtsweg verwiesenen Erbansprüche vorgegangen würde (unstreitiges Vorbringen des Klägers). Der Kläger hatte viele Jahre eine sehr gute Beziehung zu seiner Mutter Elidia Wagner, aber auch zu seiner um sieben Jahre älteren Stiefschwester Brigitte Wagner, der Beklagten. Erst als der Kläger Frau Ursula Nehring, deren Namen er auch annahm, ehelichte, begannen Schwierigkeiten mit seiner Mutter. Diese Probleme eskalierten dann in einem Vorfall vom 25.10.1988, auf Grund derer der Kläger wegen gefährlicher Drohung gegenüber seiner Mutter angezeigt wurde. Später wurde der Kläger wegen versuchter Nötigung gegenüber seiner Mutter verurteilt. Ab Ende 1988 rissen die Kontakte zwischen dem Kläger und seiner Mutter weitgehend oder ganz ab.

1988 musste sich die Erblasserin Elidia Wagner einer Darmkrebsoperation unterziehen. 1991 ist Frau Elidia Wagner dann zu ihrer Schwester Elisabeth Höfer gezogen. Von ihrem Sohn, dem Kläger, wurde sie nie mehr besucht.

Am 21.5.1991 setzte die Erblasserin ihr Testament zuerst auf und schrieb es dann eigenhändig in Reinschrift noch einmal. Dann ließ sie sich von der Zeugin Höfer zu Notar Dr. Radlgruber fahren und hat diesem das Testament gezeigt und lesen lassen. Dieser hat ihr bestätigt, dass sie ein gültiges Testament erstellt habe. Frau Wagner übergab in weiterer Folge eine Abschrift ihres Testamentes der Zeugin Höfer, behielt das Original jedoch bei sich. Erst bevor sie am 10.6.1993 in das Krankenhaus eingeliefert wurde, übergab sie der Zeugin Höfer das Original des Testamentes Beilage ./AA. Bei der Einlieferung in das

77

Krankenhaus Zell am See war Frau Wagner in äußerst schlechtem Zustand und eine Kommunikation mit ihr nicht möglich. In weiterer Folge besserte sich allerdings der Zustand der Klägerin wiederum, sodass sie orientiert Spaziergänge unternehmen und auch Nahrung aufnehmen konnte. Am 8.7.1993 stürzte Frau Elidia Wagner aus dem Bett und zog sich eine Schenkelhalsfraktur zu, erholte sich allerdings auch von dieser Operation relativ rasch. Ab dem 24.6.1993 verschlechterte sich der Zustand der Erblasserin auf Grund progredienter Tumorerkankung, es kam wieder Desorientiertheit und Unfähigkeit der Nahrungsaufnahme zustande und verstarb sie dann am 30.7.1993 (Arztbrief der gesamtchirurgischen Abteilung des Krankenhauses Zell am See vom 3.9.1993 an Dr. Höfer, Beilage ./DD).

Das Testament wurde zunächst im Verlassenschaftsverfahren 19 A 336/93d des Bezirksgerichtes Donaustadt in Wien am 29.9.1993 kundgemacht.

Der Text lautet:

#### „Testament“

Für den Fall meines Ablebens erkläre ich bei vollem Bewusstsein nach reiflicher Überlegung und unbeeinflusst meinen letzten Willen wie folgt:

Zu meiner Erbin bestimme ich meine Ziehtochter Brigitte Wagner de Fuentefria, geboren 13.1.1945, derzeit wohnhaft in Callela (Barcelona), Spanien.

Das Erbe besteht im Wesentlichen aus meiner Eigentumswohnung Top 4 im Hause 5700 Zell am See, Thumersbach, Schiffergasse 1, sowie dem mir gehörenden Hälftenanteil an einem Grundstück in KG Waldhausen, Oberösterreich, EZ 809.

Meinen Sohn Georg A. Wagner, geboren 25.10.1959, dzt. unbekannten Aufenthaltes, der ursprünglich mein

73

Alleinerbe werden sollte, beschränke ich aus den ihm bekannten Gründen auf den Pflichtteil (von einer Enterbung habe ich im Hinblick darauf abgesehen, dass ich bei einer Strafverhandlung gegen meinen Sohn in Wien am 7.12.1988 als Mutter auf einen Strafvollzug verzichtet habe).

Mein Ehegatte, Dr. Johann Wagner, geboren 18.4.1906, wohnhaft 1220 Wien, Rugierstraße Nr. 26/10, erhält ebenfalls nur den ihm zustehenden Pflichtteil.

Weiters verfüge ich noch folgende Vermächtnisse, die meine Erbin an die nachstehend angeführten Personen innerhalb von sechs Monaten nach meinem Ableben in bar zur Auszahlung zu bringen hat:

An meine Schwester, Frau Elisabeth Höfer,  
in 5700 Zell am See, Thumersbach, Am  
Lohningfeld 30, einen Betrag von öS 200.000,--  
an meinen Neffen, Dr. med. Ernst Höfer,  
in 5700 Zell am See, Auerspergstraße Nr. 6, öS 100.000,--  
an Pater Karl Kuppelwieser, Missionar, oder  
dessen bevollmächtigten Vertreter zum Auf-  
bau seiner Mission öS 100.000,--.

Sollte meine Ziehtochter, Frau Brigitte Wagner de Fuente Fria, das Erbe nicht antreten können oder wollen, so setze ich meine Schwester, Frau Elisabeth Höfer, als Erbin ein. Als Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn Notar Dr. Walter Radlgruber, Zell am See.

Zell am See, 21.5.1991

Elidia Wagner."

Im Folgenden wird nun zunächst der wesentliche Inhalt des Strafverfahrens 27 dVr 8264/96 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sowie in weiterer Folge des Verfahrens 16 Cg 95/02b des Landesgerichtes Korneuburg und schließlich des Verfahrens 7 C 732/08z des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt (Beilage ./EE) dargestellt, da insbesondere

75

diese Verfahren für die Beweiswürdigung des Gerichtes von Bedeutung sind.

**27 dVr 8264/96 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien:**

Dieses Verfahren wurde ausgelöst durch eine Anzeige von Georg Nehring vom 16.6.1996, in dem er sich als Erben nach seinem Vater Dr. Johann Wagner, verstorben 26.2.1994, ausweist und den Verdacht äußert, dass Sparbücher und Wertpapiere seines Vaters im Wert von öS 5.000.000,-- bis öS 8.000.000,-- gestohlen worden seien. Er schildert darin verschiedene „mögliche Tathergänge“ und nennt als Verdächtige die Sparkassenangestellte Wiesbauer, Brigitte Fuentefria, eine Frau Nitsch und Frau Elisabeth Höfer. Bei seiner Zeugenvernehmung am 20.9.1996 erklärte der Kläger, dass ihm ca. vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht worden sei, dass das Testament seiner Mutter vermutlich gefälscht worden sei (AS 118).

Bei dieser Vernehmung wurde dem Kläger auch vorgehalten, dass er gegenüber dem Notar die Existenz seiner Schwester Christa Wagner verschwiegen habe und erklärte er dies damit, dass seine Schwester Fuentefria gemeint hatte, man solle die Verlassenschaft möglichst rasch und kostengünstig abwickeln und sei er damals noch davon ausgegangen, dass von der Verlassenschaft seines Vaters „sowieso nur Schulden übrig bleiben würden“. Er sei davon ausgegangen, dass Fuentefria seiner Schwester Christa Wagner intern den ihr gehörigen Anteil ausbezahlt würde (AS 118 - 119).

Am 29.1.1997 erstattete der Kläger im genannten Strafverfahren noch einmal ausdrücklich Anzeige wegen Testamentsfälschung, wies darauf hin, dass das Originaltestament beim BG Donaustadt liege und stellte wegen

77

dringender Befürchtung, dass dieses Testament auf dem Postweg nach Zell am See verloren gehen könnte, den dringenden Antrag, dieses Beweisstück in sichere Verwahrung zu nehmen (ON 18).

Am 14.5.1997 stellte der Kläger einen „dringenden Antrag wegen Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr, Wiederholungsgefahr“ gegen die akademische Malerin Barbara Hirschbeck und warf dieser vor, im Verlassenschaftsverfahren eine gefälschte Vollmacht des Pater Kuppelwieser zwecks Übernahme des Legats zu Gunsten von Pater Kuppelwieser vorgelegt zu haben, die sie auch selbst gefälscht habe und bezichtigte er Frau Hirschbeck auch, das im gegenständlichen Verfahren umstrittene Testament gefälscht zu haben. Frau Hirschbeck habe zusammen mit Elisabeth Höfer das schlechte Gewissen seiner Mutter ihm gegenüber dahingehend ausgenutzt, um seine Mutter in einen regelrechten Spendenwahn zu versetzen (ON 41 des Strafaktes).

Am 22.7.1997 legte der Polizeibeamte und gerichtlich beeidete Sachverständige für das Schriftwesen, Friedrich Nicponsky, das von der Untersuchungsrichterin in Auftrag gegebene Gutachten betreffend das klagsgegenständliche strittige Testament der Elidia Wagner vor.

Als Vergleichsschrift nennt er ausschließlich den „von der Erblasserin als Schriftprobe der unter ON 22, AS 63 (des Strafaktes) verfassten Text“ (AS 61 in ON 48). Der eigentliche Befund und Gutachten ist nicht länger als zweieinhalb Seiten und lautet wie folgt:

„Beim Vergleich des strittigen Testamento mit der vorliegenden Vergleichsschrift der Erblasserin zeigen sich grafische Abweichungen im Verbundenheitsgrad, in der Bindungsform sowie in der Schlingenbeschaffenheit. Weiters abweichend und hoch negativ beweiswertig ist die Form und der Bau des „g“. Während in der Vergleichsschrift dieses

7P:

Zeichen mit einem links vom Oval mit einem sinusförmigen geschweiften Grundstrich ausgeführt ist, scheint in der strittigen Schrift immer ein gestreckter, rechts vom Oval gesetzter Grundstrich auf. Ebenso ist in der strittigen Schrift dieses Zeichen nicht ohne Oval ausgeführt. Während in der Vergleichsschrift die „z“ immer wie eine Ziffer 3 mit einer Basisschleife ausgeführt sind, zeigt sich in der strittigen Schrift zwar eine der Korrentschrift ähnliche Form, jedoch wird dieses Zeichen weit unterhalb der Grundlinie mit einer rechts vom Stamm geformten Rückenschlinge niedergeschrieben. Ferner abweichend ist der schön ausgeformte Brückenzug des „r“, welcher in der strittigen Schrift zu erkennen ist, in der Vergleichsschrift nicht anzutreffen.

#### Zusammenfassung:

Das gegenständliche strittige Testament erweckt auf den ersten Blick eine flotte und ungehemmte Niederschrift. Bei näherer Betrachtung und im Speziellen bei der Untersuchung im Stereomikroskop zeigen sich Strichunsicherheiten und unmotiviert erscheinende Bewegungsunterbrechungen.

Die Gegenüberstellung mit dem vorliegenden Vergleichsmaterial der Elidia Wagner zeigt eine Reihe nicht eindeutig zu erklärende grafische Verschiedenheiten, die gegen die Echtheit des vorliegenden Testamento sprechen. Weiters zeigt sich, dass bei der Verfassung der letztwilligen Verfügung ein Anlehnungsbemühen stattgefunden hat, wobei die eigenen, persönlichkeitspezifischen Merkmale des Urhebers unterdrückt wurden. Es erscheint daher im gegenständlichen Fall kaum möglich, den Fälscher des strittigen Testamento im Wege des Schriftenvergleiches ermitteln zu können. Die vorliegende Vergleichsschrift der Elidia Wagner zeigt eine gespannte Strichführung und abgeschliffene Bewegungsübergänge. Da das strittige Testament im äußerem Erscheinungsbild mit der vorliegenden Schriftprobe

87

korrespondiert, kann angenommen werden, dass es sich bei der Vergleichsschrift tatsächlich um die Handschrift der Erblasserin handelt.

Abschließend gelange ich zu folgendem

**Gutachten:**

In der Annahme, dass die vorgelegte Vergleichsschrift tatsächlich von der Hand der Erblasserin herrührt, ist die letztwillige Verfügung vom 21.5.1991 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht.

Auf Grund des Anlehnungsstrebens erscheint es kaum möglich, den Verfasser des strittigen Testamento im Wege des Schriftenvergleiches ermitteln zu können." (ON 48 des Strafaktes).

Zu dieser vom SV Nicponsky verwendeten Vergleichsschrift ist festzuhalten, dass diese am 14.3.1997 der Untersuchungsrichterin Kail vom Klager ausgehändigt worden ist (Aussage des Klägers in AS 223 des gegenständlichen Aktes und Kopie der AS 63 der ON 22 des Strafaktes im Gutachten Rettenbacher) (AS 243 des gegenständlichen Zivilaktes).

Im Feber und März 2000 beantragte der Kläger von der Untersuchungsrichterin, ihm sämtliche vom Sachverständigen im Akt 2 Cg 237/96v des LG Salzburg verwendeten Urkunden zur Verfügung zu stellen, damit er durch Einholung eines Privatgutachtens nachweisen könne, dass die von der Beklagtenseite vorgelegten Urkunden Fälschungen seien (ON 89 und ON 92 des Strafaktes). Vorangegangen war ein Antrag der Ehefrau des Klägers, Ursula Nehring, vom 2.6.1999 auf Wiederaufnahme der Strafverfolgung wegen drohender Verjährung. Die Staatsanwaltschaft Wien hatte nämlich am 24.11.1997 die Totaleinstellung des Strafverfahrens gemäß § 90 Abs 1 StPO gegen alle Verdächtigen beantragt, was von der Untersuchungsrichterin auch am 4.12.1997 beschlossen worden war.

In der Eingabe vom 18.1.2000 behauptete der Kläger, dass „die vom Landesgericht für Strafsachen Frau Untersuchungsrichterin Dr. Kail als Beweismittel direkt an Dr. Schmidbauer übersandten unwiederbringlichen Originalschriftproben aus dem Gerichtsakt gestohlen wurden (AS 57 in ON 87). Er beantragte, den Zivilakt 2 Cg 237/96 gegebenenfalls mit exekutiven Mitteln sicherzustellen, bevor noch weitere Beweismittel und Urkunden aus dem Akt verschwinden (AS 59 in ON 87).

Auch die Staatsanwaltschaft Salzburg leitete zu 5 St 677/99v auf Grund einer Anzeige des Klägers gegen den Sachverständigen Dietrich Rettenbacher wegen Erstattung eines Falschgutachtens Erhebungen ein (ON 100). In dieser Anzeige hatte der Kläger behauptet, dass „alle von mir vorgelegten unbestritten echten Originalschriften der Erblasserin von Dietrich Rettenbacher in seinem Gutachten nicht berücksichtigt und gestohlen sind, allen vermutlich gefälschten und daher angezeigten Schriftproben, die von der Verdächtigen vorgelegt wurden, hat Dietrich Rettenbacher außerdem - ohne Nachfrage oder Prüfung - absolute Echtheit unterstellt (AS 133 in ON 100).

Die Untersuchungsrichterin Keil teilte mit, dass sich der Akt seit 3.7.2000 beim BG Salzburg zu 2 C 69/00x befindet und sie daher nicht in der Lage sei festzustellen, ob Aktenteile fehlen oder nicht.

Am 29.5.2001 langte bei der Staatsanwaltschaft Wien der Antrag auf Aufhebung der Einstellung des Verfahrens ein mit der Begründung, dass im (gegenständlichen) Zivilverfahren nicht einmal die beklagte Partei bestritten hätte, dass die Vergleichsschrift ./V1, welche dem Gutachter Nicponsky zur Verfügung gestellt worden war, nicht von der Erblasserin stamme.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kläger in

85

fast unzähligen Eingaben die Wiederaufnahme der Strafverfolgung des angeführten Strafverfahrens zu erreichen suchte, was aber nicht gelungen ist. Allerdings wurden auch zu 27 St 121941/99 der Staatsanwaltschaft Wien Erhebungen gegen Ernst Höfer sen. und Ernst Höfer jun. geführt.

Weiters ist aus dem Strafakt ersichtlich, dass der Klager gegen die Untersuchungsrichterin Dr. Kail Anschuldigungen erhob, und Entschädigungsansprüche gegen die Republik Österreich gestellt hat (ON 134 und ON 135 des Strafaktes).

Ebenso sind vom Kläger Zivilklagen gegen Mitglieder der Familie Höfer eingebracht worden.

**Aus dem Verfahren 16 Cg 95/02b des Landesgerichtes  
Korneuburg:**

Am 24.7.2002 brachte Ing. Georg Nehring beim Landesgericht Korneuburg gegen den Schriftsachverständigen Friedrich Nicponsky eine Klage ein, mit welcher er die Feststellung begehrte, dass der Beklagte „für alle der klagenden Partei auf Grund des Gutachtens der beklagten Partei im Verfahren 27 dVr 8264/96 erwachsenen Schäden haftet“, wobei er sich auf das, wie erwähnt, von ihm heftigst bekämpfte Gutachten Rettenbacher stützte, welches das Gutachten Nicponsky für nicht haltbar erklärt hatte.

Der Kläger war der Auffassung, durch diese Klage (gegen Nicponsky) könne er „nur gewinnen, denn entweder es stellt sich heraus, dass Nicponsky ein falsches Gutachten gemacht hat, dann hätte ich gegen eine Versicherung meinen Schaden geltend machen können, dann verliere ich zwar das Korneuburger Verfahren, aber es ist, wie es ja auch tatsächlich geschehen ist, durch ein Urteil festgestellt, dass das Gutachten Nicponsky in Ordnung ist und meiner Ansicht nach muss das dazu führen, dass mir im

87

gegenständlichen Verfahren die Gelegenheit gegeben wird, durch Einholung eines zweiten Gutachtens die Unrichtigkeit des Gutachtens Rettenbacher und zugleich das Faktum der Fälschung des vorgelegten Testamente nachzuweisen" (PV des Klägers, AS 299 des Aktes 3 Cg 171/02g des LG Salzburg, also des klagsgegenständlichen Aktes).

In diesem Korneuburger Verfahren schildert Friedrich Nicponsky, dass ihm die Untersuchungsrichterin Kail persönlich seinerzeit in einer Plastikfolie das Testament im Original und die Vergleichsschrift gebracht und erklärt habe, sie habe nur eine Vergleichsschrift und er solle eben allein auf diese Art das Gutachten erstatten. Für ihn sei diese Vergleichsschrift zum Zeitpunkt der Gutachtenserstattung völlig ausreichend gewesen, da die inkriminierte Schrift, also das Testament, für ihn auffällig gewesen sei, auf Grund seines unlebendigen Gesamteindruckes, weshalb ihm für sein Gutachten auch eine Vergleichsprüfung gereicht habe (AS 49).

Die Untersuchungsrichterin Dr. Kail erklärte, sich an die einzelnen Vorgänge nicht mehr erinnern zu können (AS 46 ff).

In weiterer Folge wurde Herr Christoph Fahrhofer zum Sachverständigen bestellt, welcher zunächst erklärte, den Auftrag übernehmen zu können, schließlich aber um Enthebung ersuchte mit der Begründung, dass der Beklagte Nicponsky ein früherer Arbeitskollege sei, und er auch vom Kläger in der Vergangenheit schon zweimal um Erstellung von Privatgutachten ersucht worden sei, wobei ihm auch der Kläger direkt Unterlagen übergeben habe.

Daraufhin wurde Herr Gottlieb Ortner zum Sachverständigen bestellt, welcher zum Ergebnis kam, dass das Vorliegen einer einzigen Vergleichsschrift, wie sie dem Sachverständigen Nicponsky zur Verfügung gestanden sei,

nicht ausreichend sein **könnte**, um festzustellen, dass jemand eine Schrift mit dieser oder jener Wahrscheinlichkeit geleistet habe. Herr Nicponsky hätte daher entweder entsprechendes Material nachfordern oder - bei Nichtgelingen - den Gutachtensauftrag mangels Untersuchbarkeit auf Grund des zum Vergleich unzureichenden Vergleichsmaterials ablehnen müssen (ON 30).

In weiterer Folge beklagte sich der Sachverständige Ortner darüber, dass der Kläger sich bei ihm unangemeldet aufgedrängt und versucht habe, ihn mit Informationen einseitiger Art zu überschütten, soda**s** er sich nicht mehr in der Lage sehe, seine SV-Tätigkeit völlig unbeeinflusst fortzusetzen.

In weiterer Folge wurde Mag. Dr. Hannes Hausbauer zum Sachverständigen bestellt und kam dieser zum Ergebnis, dass die Aussage seines Kollegen Nicponsky, dass die letztwillige Verfügung vom 21.5.1991 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht sei, nicht richtig sei (ON 61).

Daraufhin stellte die klagende Partei einen Ablehnungsantrag gegenüber Hausbauer, dem nicht stattgegeben wurde. Im November 2005 berichtete dann allerdings der Sachverständige Hausbauer von massiven Beeinflussungsversuchen und Drohungen durch den Kläger (ON 78 und ON 79) und ersuchte um Enthebung von seiner weiteren Tätigkeit, da er auf Grund dieser Vorgangsweise des Klägers zur Auffassung gekommen sei, die Angelegenheit nicht mehr unbeeinflusst und objektiv weiter bearbeiten zu können. Daraufhin wurde er tatsächlich **en** seinem Auftrag entbunden.

Am 26.7.2006 langte beim Landesgericht Korneuburg dann ein gemeinsamer Antrag der Streitteile auf Einholung eines weiteren SV-Gutachtens ein, wobei ohne Dazutun des Gerichtes von beiden Prozessparteien Dr. Werner Sobotka

PA

zum Sachverständigen vorgeschlagen wurde und in weiterer Folge vom Gericht auch bestellt wurde. Eine Mitwirkung des Richters an der Auswahl dieses Sachverständigen ist in keiner Weise feststellbar - natürlich abgesehen davon, dass das Gericht auf Grund des Vorschlages beider Parteien den Sachverständigen formell bestellt hat.

Im Gegensatz zum Sachverständigen Nicponsky, welcher immerhin noch vorsichtig erklärt hat, dass unter der Annahme, dass das Vergleichsschreiben ./V1 von der Erblasserin stamme, von einem gefälschten Testament auszugehen wäre, geht Sobotka nicht nachvollziehbar davon aus, dass die Vergleichsschrift ./V1 „nachweislich“ von Elidia Wagner stamme. Als Untersuchungsmaterial nennt der Sachverständige Sobotka im esentlichen nur die vom Kläger vorgelegten Proben, die Fülle von Vergleichsmaterial, die der Sachverständige Rettenbacher geprüft hat, wird von SV Sobotka außer Acht gelassen. Er listet dann unter Punkt 3.) als 3.1) bis 3.14) die von Nicponsky bei Beurteilung der Testamentsschrift festgestellten Merkmale auf und handelt diese Punkte teilweise in einem Satz, teilweise in wenigen Sätzen ohne ausführlichere Begründungen ab, wobei er die von Nicponsky gezogenen Schlüsse teilweise unterstützt, teilweise aber auch in Frage stellt. Auf der siebten Seite führt er dann teilweise im Gegensatz zu dem, was er zu den einzelnen Punkten ausgeführt hatte, an:

„Alle Erkenntnisse, die in den Punkten 3.1) bis 3.11) daraus gezogen wurden, sind grundsätzlich richtig, doch würden einige Punkte bei einer Gutachtenserstellung in diesem Fall nicht zur Erstellung der gutachterlichen Aussage herangezogen, da sie zwar ansatzweise durchaus ableitbar sind, jedoch nach Meinung des Gutachters nicht so weit quantifizierbar sind, um für die Erstellung der

R3

gutachterlichen Aussage wirklich von Relevanz zu sein. Die Interpretation der Ergebnisse ist teilweise objektivierbar, einige der getroffenen Aussagen sind aber so weit subjektiv verstärkt, dass sie vom Gutachter nicht nachvollzogen werden können. Die Punkte 3.2), 3.3) und 3.7) und 3.8) werden vom Gutachter nicht zur gutachterlichen Aussage herangezogen, sind aber für das Gesamtkalkül nicht kontraversiell zu sehen, sondern haben für den Gutachter keinerlei wirkliche Aussagekraft zur Findung der gutachterlichen Aussage.“

Die Zusammenfassung seiner „gutachterlichen Aussagen“ in Punkt 7) seines Gutachtens erscheinen teilweise etwas kryptisch und jedenfalls interpretationsbedürftig.

Diese Zusammenfassung lautet:

„Der Gutachter Nicponsky hat bei seinem Gutachten die notwendige Sorgfalt angewandt und ist daher auch zu einer richtigen Schlussfolgerung gelangt. Deswegen wird das Gutachten Nicponsky auf Beurteilung seiner Richtigkeit mit gegeben beurteilt. Es konnten keinerlei gravierende Fehler festgestellt werden, die die gutachterliche Aussage in Frage stellen würden. Unterschiedliche Meinungen bei Detailfragen beeinflussen das gutachterliche Ergebnis nicht. Die gutachterliche Aussage würde nach Berücksichtigung aller Fakten dahingehend lauten, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit 0,9 bis 0,1 abgeändert würde entgegen der Beurteilung Nicponsky mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit 0,99 zu 0,01. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Aussagen des Gutachters hinreichend Vergleichsmaterial zur Verfügung gestanden ist, alle anderen noch später vorgelegten Schriftstücke sind auf verschiedenen Bedruckstoffen und mit verschiedenen Schreibutensilien verfasst, sodass keinerlei weitere höhere statistische Genauigkeit angenommen werden kann, da eine Befundung, die wirklich aussagekräftig

R5

wäre, durch den Tod der Elidia Wagner nicht mehr möglich war. Hätte es von vorne herein bereits mehr Vergleichsschriften gegeben, so wäre es natürlich die Pflicht des Gutachters gewesen, diese in seine Untersuchungen einzubeziehen, dies war jedoch nicht der Fall, durch das Auftauchen zusätzlichen Untersuchungsmateriales war durch die Beschaffenheit der Schriftproben nicht wirklich statistisch interessant. Die vom Beklagten beschriebene Vorgangsweise anlässlich der Gutachtenserstellung findet in der zu prüfenden Urkunde ihre Deckung und wurde nach dem heutigen Stand der Technik mit der notwendigen Sorgfalt ausgeführt. Die Interpretationsmöglichkeiten der Ergebnisse ergeben doch einen eher großen Spielraum für die Festlegung der im Gutachten relevanten Wahrscheinlichkeiten".

Seitens des Gerichtes wurde wegen der aufgezeigten Unklarheiten beim Sachverständigen Sobotka nachgefragt, was er nun tatsächlich geprüft habe, und erklärte der Genannte, „er habe kein umfassendes Gutachten zur Klärung erstellt, ob das seinerzeitige Testament gefälscht war oder nicht, sondern seine Aufgabe sei es gewesen, durch Gutachten festzustellen, ob dem Sachverständigen Nicponsky ein Fehler vorzuwerfen wäre und dies sei nicht der Fall gewesen. Er habe jedoch die vielen vorliegenden Vergleichsschriften nicht für die Prüfung der Echtheit des Testamente Wagner herangezogen“ (AS 287 in ON 183).

**„Privatgutachten“ des Sachverständigen Dr. Brandner für den Beklagten Nicponsky vom 3.7.2006 (Beilage .1/2 des Korneuburger Verfahrens):**

Als Auftrag nennt dieser Sachverständige eingangs die Überprüfung des Gutachtens Rettenbacher und listet sodann die Unterlagen auf, die ihm zur Verfügung gestanden sind und fällt auf, dass das Testament im Original sowie die

P7

Vergleichsschriften ./V1, ./V2, ./V3, ./V4, ./V18, ./V19 und ./V20 im Original, die anderen Vergleichsschriften nur in Kopie aus dem Gutachten Rettenbacher zur Verfügung gestanden seien. Es ist nicht nachvollziehbar, wie dieser Sachverständige, der ja in keiner Weise vom Gericht bestellt worden ist, zu diesen Originalen gekommen ist.

Auffällig ist, dass der Zivilakt des Landesgerichtes Salzburg, welcher mehrfach vom Landesgericht für Strafsachen Wien zum Strafakt beigeschafft worden war, aber auch vom Landesgericht Korneuburg beigeschafft worden war, zeitweise nicht auffindbar gewesen ist und wiederholt gerade vom Kläger Georg Nehring die Behauptung aufgestellt wurde, dass aus dem Akt Unterlagen verschwunden wären.

Brandner kommt zum Schluss, dass Rettenbacher bei genauerer Untersuchung etliche weitere Abweichungen zwischen der Vergleichsschrift ./V1 und dem Testament hätte erkennen können, bei denen zu prüfen gewesen wäre, ob sie begründbar oder unbegründbar sind. Für die Feststellung der Identität des Schreibers sei nicht die Anzahl von übereinstimmenden Merkmalen maßgeblich, sondern der Nachweis, dass keine unbegründbaren Abweichungen vorliegen. Eine umfassende Prüfung in dieser Hinsicht sei nicht vorgenommen worden (Beilage ./2 des Korneuburger Verfahrens).

Das Korneuburger Verfahren endete schließlich damit, dass in der Tagsatzung vom 25.4.2007 sich beide Parteien dem Gutachten Sobotka anschlossen, Friedrich Nicponsky kurz vernommen wurde, wobei er erklärte, dass es im Grunde keiner Vergleichsschriften bedurft hätte, um das Testament als gefälscht zu erkennen, und seine Erkenntnisse darin zusammenfasste, dass der Schreiber sich an die zu reproduzierende Schreibweise angelehnt und seine eigenen persönlichkeitspezifischen Merkmale unterdrückt

PP

habe, weil er sich möglichst genau an das zu produzierende Schriftstück anlehnen habe wollen (Seite 3 des Verhandlungsprotokolles). Die Streitteile zogen dann sämtliche weiteren Beweisanträge zurück und wurde dann mündlich das Urteil im Sinne einer Klagsabweisung verkündet und hat Rechtskraft erlangt.

Schließlich ist zum Korneuburger Verfahren noch zu ergänzen, dass darin der Kläger in umfangreichen Schriftsätzen, die sichtlich von ihm selbst verfasst und vom dortigen Klagevertreter übernommen worden sind, wiederholt schwere Vorwürfe unredlicher Vorgangsweise und Beeinflussungen zu seinem Nachteil erhoben hat, und er auch gegenüber dem im gegenständlichen (Salzburger) Verfahren erkennenden Richter **bei (jeweils unangemeldeten) Interventionen** sowohl die Klagevertreterin als auch der Kläger selbst - getrennt voneinander - möglichst rasch einen Verhandlungstermin haben wollten, „um Einflussnahmen der Gegenseite, wie sie im Korneuburger Verfahren vorgekommen seien, zu vermeiden. Im Korneuburger Verfahren seien die Sachverständigen intensiv beeinflusst worden und dadurch aus dem Verfahren gedrängt worden, sodass das LG Korneuburg sich schließlich gezwungen gesehen habe, zur Vermeidung weiterer Beeinflussungsversuche „geheim“, d.h. ohne Bekanntgabe des Namens des Sachverständigen an die Parteien, einen Sachverständigen zu bestellen und das Gutachten einzuholen. Es müsse daher auch im gegenständlichen (Salzburger) Verfahren, sobald der Name eines Sachverständigen bekannt sei, mit massiven Einflussnahmen der Gegenseite gerechnet werden.“

Der erkennende Richter musste dann, als ihm schließlich der Korneuburger Akt zur Verfügung stand, überrascht feststellen, dass sich daraus diese Behauptungen des Klägers nicht nachvollziehen ließen, sondern im Gegenteil

101

die aus dem Verfahren gedrängten Sachverständigen sich gerade vom Kläger massiv beeinflusst gefühlt hatten.

**Verfahren 7 C 732/08z des BG Wiener Neustadt**

**(Beilage ./EE):**

Diese Klage wurde am 13.6.2008 beim BG Wiener Neustadt eingebracht. Klägerin war die Residenz Küchen- und Badmöbel GmbH, vertreten durch Geschäftsführerin Ursula Nehring, also die Ehefrau des Klägers. Beklagter war Ing. Georg Wagner, vormals Nehring. Darin wird eine Kooperationsvereinbarung vom 20.5.1999 ins Treffen geführt, wonach Ursula Nehring ihre Unterstützung in faktischer und juristischer Hinsicht zugesagt habe und Georg Wagner sich im Gegenzug dazu verpflichtet habe, die klagende Partei finanziell abzusichern und nach Beendigung des Verfahrens gegen die für die Fälschung Verantwortlichen das bereits positiv erprobte Geschäftskonzept unter der Geschäftsführung der Ursula Nehring wieder umzusetzen und zu finanzieren.

Da nun Ing. Georg Wagner zu Unrecht behauptete, dass sich aus dem Urteil und Akt des LG Korneuburg im Verfahren 16 Cg 95/02b vom 25.4.2007 nicht zwingend die Fälschung des strittigen Testamentes der Elidia Wagner ergeben würde, sondern lediglich der Umstand, dass der gerichtlich beeidete Sachverständige Nicponsky im Rahmen des Strafverfahrens ein inhaltlich richtiges Gutachten erstattet habe, sehe sie die Gefahr, dass sich Ing. Wagner mit den für die vorliegende Urkundenfälschung verantwortlichen Personen auf einen außergerichtlichen Vergleich mit verdeckten Schadenersatzzahlungen einlassen könnte und damit offenkundig versuche, seine Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung zu umgehen. Sie habe daher ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass das

103

angebliche Testament der Elidia Wagner nicht echt sei.

In der Tagsatzung vom 18.9.2008 anerkannte dann der Beklagte allerdings Echtheit und Richtigkeit sämtlicher von der klagenden Partei vorgelegter Urkunden, insbesondere der Gutachten Nicponsky und Sobotka, **nicht aber die Gutachten, die zu einem anderen Ergebnis gekommen waren**, und wurde auf Grund dieser Urkundenerklärungen des Beklagten die Verhandlung geschlossen und verkündete der Richter das Urteil im klagsstattgebenden Sinn, also „dass die im Verlassenschaftsverfahren nach der am 30.7.1993 verstorbenen Elidia Wagner, geboren 4.10.1926, vorgelegte mit „Testament“ bezeichnete und mit „Zell am See, 21.5.1991“ datierte Urkunde nicht echt ist“.

**§ 6a ZPO - Verfahren zu 3 P 54/01y des  
Bezirksgerichtes Zell am See:**

In diesem Verfahren ging es auf Grund der Mitteilung des seinerzeitigen Verhandlungsrichters Dr. Schmidbauer um die Prüfung, ob die Bestellung eines Sachwalters nach § 273 ABGB für den Kläger notwendig sei. Es wurde ein Gutachten eines Sachverständigen der Psychiatrie eingeholt, welcher zum Schluss kam, „dass die psychischen Eigenheiten des Betroffenen insgesamt als nicht so schwerwiegend und eindeutig bezeichnet werden können, dass das Kalkül über das Bild eines perfektionistischen, etwas zwanghaften Menschen mit paranoider Sicht- und Reaktionsweise eindeutig hinausginge“, sodass der Justiz zugetraut werden könne, die vom Betroffenen aufgegriffenen Probleme auszujudizieren.

**Sachverständigengutachten Rettenbacher  
(ON 45 mit Erörterung in ON 93):**

Der Auftrag an den Sachverständigen Rettenbacher

lautete, Feststellung der Echtheit des Testamente, wobei in diesem Zusammenhang folgende Untersuchungen vorgenommen werden sollten:

- 1.) Untersuchung der vom Kläger als gefälscht bezeichneten Schriften ./V11 bis ./V16 mit den unbestrittenen Schriften ./V1 bis ./V10 sowie ./V17 bis ./V22, ob sie tatsächlich gefälscht oder doch von der Erblasserin Elidia Wagner geschrieben wurden.
- 2.) Vergleich der unbestrittenen Schriften mit den als echt identifizierten - also von der Erblasserin geschriebenen Schriften.
- 3.) Identifizierung des Verfassers des Testamente (Urheberidentifizierung) anhand aller vorliegenden Vergleichsschriften.
- 4.) Vergleich der Schreibmaschinenschriften dieser Beilagen ./N und ./O.

Zur Herstellung einer Übersichtlichkeit erscheint es notwendig, an dieser Stelle zunächst die einzelnen, für das Schriftgutachten Rettenbacher herangezogenen Vergleichsschriften aufzulisten, darzustellen, von wem sie vorgelegt wurden - diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere deshalb, weil vom Sachverständigen in seinem Gutachten die Vergleichsschriften jeweils mit ./V1 f bezeichnet worden sind und vom Richter diese Bezeichnungen „der Einfachheit halber“ übernommen worden sind. Weiters sollen die Urkundenerklärungen der Parteien dargestellt werden. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass tatsächlich die beklagte Partei es in diesem Verfahren lange unterlassen hat, eindeutige Urkundenerklärungen abzugeben, dies wurde erst in einem sehr späten Stadium des Verfahrens, nämlich mit Schriftsatz vom 13.2.2008 (ON 197), nachgeholt. 

Ein kleines Problem stellt dabei dar, dass in einer Mappe mit verschiedenen Klarsichtfolien, welche als Beilage

107

./I bezeichnet ist, sich im ersten Teil von der Zeugin Höfer vorgelegte Vergleichsunterschriften finden und in weiterer Folge vom Kläger vorgelegte Unterlagen vorgelegte Schreiben vorhanden waren( sind) Wie es zu dieser usammenstellung gekommen ist, entzieht sich der Nachvollziehbarkeit durch das Gericht - es wurde ja bereits erwähnt, dass der Akt auf seinen „Reisen“ zwischen den Gerichten und Sachverständigen sozusagen durch unzählige Hände gegangen ist und der nun erkennende Richter erst nach 6-jähriger Verfahrensdauer das Verfahren übernommen hat. .

./V1:

Hiebei handelt es sich um die vom Kläger im Strafverfahren am 14.3.1997 der Untersuchungsrichterin übergebene Vergleichsschrift, welche vom Sachverständigen Nicponsky in seinem Gutachten als einzige Vergleichsschrift herangezogen worden ist. Das Original dieses Schreibens liegt als Beilage ./EE beim Akt.

Der Kläger gibt dazu an, dass dieses Schreiben von seiner Mutter zeitnah zum behaupteten Testament erstellt worden sei.

Die beklagte Partei verweist demgegenüber darauf, dass es seit 1988 keinen Kontakt mehr zwischen dem Kläger und seiner Mutter gegeben hätte, sodass das Herkunftsdatum 1991 unrichtig sei, soferne dieses Schreiben überhaupt von der Erblasserin stamme. **Die beklagte Partei hat die Echtheit und Richtigkeit dieser Urkunde bestritten.**

**Bei dieser Urkunde fällt auf, dass sie auf ganz dünnem Papier geschrieben ist und zumindest der obere Teil des Papiers abgeschnitten zu sein scheint.**

Der Text lautet:

„Ich würde dir nach wie vor raten, jetzt in den sauren Apfel zu beißen, er wird nicht süßer - die Gelegenheit wird

auch nicht günstiger - solltest du eventuell einen guten Vertrag haben, dann zu unterbrechen? Du siehst, so einfach ist es nicht. Du wirst ununterbrochen Schwierigkeiten haben. Ist der Aufwand an Energie - Geld nicht schadel Mein Angebot 4.000,-- plus 2.000,-- und Unterstützung auf allen Linien während dieser sechs Monate bleibt aufrecht."

Eine Unterschrift findet sich auf diesem Schreiben nicht.

Der Sachverständige Rette4nbacher ist als Vorgabe davon ausgegangen, dass diese Vergleichsunterschrift unbestritten von der Erblasserin stamme.

**./V1 bis ./V3 = Beilage ./L:**

Es handelt sich dabei um Einzahlungsscheine mit Unterschriften der Elidia Wagner, sie wurden vorgelegt vom Kläger und steht die Echtheit der Unterschriften von beiden Seiten außer Streit.

**V5 und V6:**

Diese liegen nur als Kopien vor, vom Kläger wird deren Echtheit nicht bestritten, von der beklagten Partei schon.



**V7 (Schreiben des Rechtsanwaltes Heller vom  
9.2.1988 mit handschriftlichen Vermerken der  
Erblasserin):**

Das Original dieses Schreibens findet sich in Beilage ./I und wurde von der Zeugin Höfer vorgelegt. Beide Streitteile anerkennen die Echtheit der handschriftlichen Anmerkungen als von der Erblasserin stammend, dasselbe gilt für Beilage V7a.

**Beilage ./V8 (Kaufvertrag von 1974 mit Unterschrift  
der Erblasserin):**

*AL*

Diese Unterschrift wird von beiden Streitteilen als echt, also von Elidia Wagner stammend, anerkannt, das Original findet sich in dem Urkundenkonvolut Beilage .I, wurde vorgelegt von der Zeugin Höfer.

.V9 und .V10:

Vorgelegt von der Zeugin Höfer, Originale im Beilagenkonvolut .I, es handelt sich dabei um Schreiben der Erblasserin an die Beklagte (Brigitte), deren Echtheit von beiden Streitteilen anerkannt wird.

.V11 bis .V16:

Diese umfangreichen Schreiben wurden mit Schriftsatz ON 27 von der beklagten Partei vorgelegt. Es handelt sich um Schreiben mit der Unterschrift „Elidia“, gerichtet an die Beklagte (Brigitte).

Ausgerechnet diese sehr umfangreichen Schreiben werden vom Kläger hinsichtlich ihrer Echtheit bestritten, als gefälscht bezeichnet, von der beklagten Partei hingegen wird die Echtheit anerkannt.

.V17:

Eine Quittung mit der Unterschrift Elidia Wagner aus 1984, in welchem sie den Erhalt von ATS 250.000,-- von Elisabeth Höfer bestätigt.....

Hier wird von der beklagten Partei die Echtheit anerkannt, der Kläger hat hingegen in AS 292 in ON 183 erklärt, dass seiner Ansicht nach die Echtheit nicht gegeben sei.

Vorgelegt wurde diese Urkunde von der Zeugin Höfer.

.V18:

Es handelt sich hier um einen vom Kläger vorgelegten

MB

Einzahlungsbeleg mit einigen handschriftlichen Anmerkungen und der Unterschrift „Elidia Wagner“. Das Original findet sich als Beilage ./L beim Akt. Die Echtheit wird vom Kläger und der Beklagten anerkannt.

./V19:

Diese wurde vom Kläger als Beilage ./L vorgelegt, es handelt sich um auf der Rückseite einer Ansichtskarte vermerkte Dinge, die zu erledigen oder besorgen seien. Unterschrift ist nicht enthalten, der Kläger gibt an, diese Aufstellung stamme von der Erblasserin. **Die beklagte Partei bestreitet die Echtheit.**

./V20:

Dabei handelt es sich um Notizen ohne Unterschrift auf einem kleinen Zettel betreffend Bandscheibenoperation und Laserbehandlung, offenbar aus 1990.

Laut Kläger handelt es sich dabei um Aufzeichnungen seiner Mutter, **die beklagte Partei bestreitet die Echtheit** (Beilagenkonvolut ./L)

./V21:

Hier findet sich die Unterschrift „Elidia Wagner“ am Ende eines Protokolles im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen gefährlicher Drohung am 26.10.1988. Hier wird die Echtheit von beiden Seiten unbestritten gelassen.

./V22:

Hier finden sich wenige handschriftliche Anmerkungen zu einer Vermögenssteueraufstellung per 1.1.1989.

Der Kläger erklärte hiezu (in AS 294), dass es hier nicht um eine Vergleichsunterschrift gehe, sondern darum, dass seine Mutter das Grundstück in Waldhausen immer

*MS*

richtig bezeichnet habe, während es im Testament falsch geschrieben sei. Hier bestreitet die beklagte Partei die Echtheit. Was den Inhalt der Schreiben an Brigitte (also die Beklagte) anlangt, so weisen diese eine sehr gute freundliche Beziehung zwischen der Beklagten und der Erblasserin aus.

Auffallend ist auch, dass der Kläger keine an ihn gerichteten Schreiben seiner Mutter vorlegen konnte, wenn man von Beilage ./BB = ./V1 absieht, sofern dieses überhaupt von der Erblasserin stammt und an den Kläger gerichtet ist. Dies darf als deutliches Indiz dafür gewertet werden, dass in ihren letzten Lebensjahren die Erblasserin keinen oder keinen guten Kontakt oder Verhältnis zum Kläger gehabt hat.

#### **Zum Gutachten Rettenbacher:**

In Seite 6 seines Gutachtens führt der Sachverständige an, dass er das fragliche Testament F1 mit den Briefen ./V11 bis ./V16 vergleiche. Bezuglich der Erfassung der grafischen Merkmale beim fraglichen Testament werde auf das Merkmalsprotokoll (Beilage ./B des Gutachtens) verwiesen. Die Briefe 2 bis 4 seien mit blau schreibenden Kugelschreiber auf weißem Schreibmaschinenpapier geschrieben. Die Schrift sei im Jahr 1988 (Brief Nr. 3) noch wesentlich zügiger und druckstärker geschrieben gewesen, als im Jahr 1993 (Brief Nr. 1). Im letzten genannten Brief seien bereits krankheits- und altersbedingte Strichstörungen erkennbar.

„In allen gegenständlichen strittigen Schriften finden sich sehr gute Übereinstimmungen in den grafischen Grundkomponenten, Strichbeschaffenheit, Druckgebung, Bewegungsfluss, Bewegungsführung und Formgebung, Bewegungsrichtung, Ausdehnungen, Flächengliederungen und den sonstigen Merkmalen sowie in den jeweiligen Einzelmerkmalen“ (AS 187). **In weiterer Folge untersucht der**



MF

Sachverständige dann akribisch Einzelheiten des Testamens-  
tes und der Vergleichsschriften und führt er in AS 203  
schließlich aus:

„Nachstehend werden nun einige Videoprintbilder gezeigt, die die von Ing. Nehring festgestellten „Fälschungsmerkmale“ (orange markierte Bereiche) um die korrespondierenden Buchstaben aus dem Originaltestament gegenüberstellen. An diesen ist deutlich zu erkennen, dass diese „Fälschungsmerkmale“ gar nicht existieren.“

Eine weitere Aufzählung tatsächlich nicht vorhandener Fälschungsmerkmale unterbleibt nun, da alle anderen angeführten Vergleiche angeblicher Fälschungsmerkmale nur auf Bilder von Mehrfachablichtungen und Vergrößerungen aufgebaut sind. Es wird darauf hingewiesen, dass „Fälschungsmerkmale“ durch derartige Bildübertragungen nur vorgetäuscht werden. Dies ist auch der Grund dafür, warum nur Originalschriften verglichen werden dürfen und Ablichtungen nur für bestimmte Teilvergleiche“.

Schließlich hat der Sachverständige in AS 217 auch noch die Beilagen ./N (Schreiben von Elisabeth Höfer an Notar Hacker) und Beilage ./O (die umstrittene Vollmacht der Barbara Hirschbeck) untersucht und dazu ausgeführt:

„Die Echtheit dieser Vollmacht Beilage ./O wird von Ing. Nehring bestritten, da von ihm festgestellt wurde, dass eine hundertprozentige Deckungsgleichheit zwischen der Schreibmaschinenschrift auf der oberen Hälfte der Vollmacht und der Schreibmaschinenschrift der Frau Höfer, Beilage ./N, besteht.“

Diese Vergleichsuntersuchung ergab jedoch, dass keine Übereinstimmung zwischen diesen Schreibmaschinenschriften besteht. So bestehen zB deutliche Formenunterschiede bei der Type 7 und 4“.

In AS 223 führt SV Rettenbacher aus:



„Im Gutachten des Friedrich Nicponsky vom 13.7.1997 wurde festgehalten, dass grafische Abweichungen im Verbundenheitsgrad, in der Bindungsform sowie der Schlingenbeschaffenheit vorliegen. Diese Aussagen sind korrekt, wurden aber auf Grund einer einzigen Vergleichsschrift ./V1, bei der das Herstellungsdatum nicht bekannt ist, getroffen. Durch das Vorliegen einer größeren Anzahl von Vergleichsschriften aus verschiedenen Zeiträumen konnte die Variationsbreite der Anschrift der Erblasserin weitgehendst erhoben und somit die vorerst festgestellten grafischen Abweichungen zwischen dem fraglichen Testament F1 und der Vergleichsschrift ./V1 erklärbar gemacht werden. Diese nunmehr erklärbaren Abweichungen werden nachfolgend bildlich dokumentiert“:

Zusammenfassend führt der Sachverständige dann aus:

„1.) Die Untersuchung der vom Kläger bestrittenen Schriften ./V11 bis ./V16 mit den unbestrittenen Handschriften ./V1 bis ./V10 und ./V17 bis ./V22 ergab eine mehrfache Übereinstimmung der grafischen Grundkomponenten und Einzelkomponenten. Es steht daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit fest, dass alle unter Punkt 1.) angeführten Vergleichsschriften von der Erblasserin Elidia Wagner geschrieben wurden.

2.) Der Vergleich, der von der Erblasserin geschriebenen vorangeführten Schriftstücke mit den fraglichen Testament ergab ebenfalls eine mehrfache Übereinstimmung der grafischen Grundkomponenten und Einzelmerkmale. Die grafischen Grundkomponenten mit Einzelmerkmalen des fraglichen Testamente sind auf dem beigeschlossenen Merkmalsprotokoll der fraglichen Schrift F1 angeführt. Das Protokoll ist im Gutachten beigeschlossen (rosa Zetteln). Die verschiedenen Ausprägungen der Grundkomponenten und Einzelmerkmale können mit den Vergleichsschriften verglichen werden. Das Fehlen einer Vergleichsschrift, die nicht allen Formeinzelheiten mit der fraglichen Textschrift übereinstimmt, spricht keineswegs gegen die Urheberschaft der Erblasserin an dem fraglichen Testament, sondern liegt im Grundsatz der „nur“ relativen Konstanz handschriftlicher Produkte begründet. ....

Zusammenfassend kann daher ausgesagt werden, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das fragliche Testament von der Erblasserin Elidia Wagner geschrieben wurde (AS 227a).

Bei der Gutachtenserörterung am 14.11.2000 führte SV Rettenbacher u.a. aus wie folgt:

„Wenn mir vorgehalten wird, dass nunmehr von der

123

klagenden Partei die Echtheit weiterer Urkunden bestritten worden ist und nur die Echtheit der Beilagen ./V1 sowie ./V17 bis ./V22 außer Streit steht, gebe ich an, dass sich dadurch schon etwas ändert. Dieses Vergleichsmaterial enthält nämlich grafische Merkmale, die der Erstsachverständige (Nicponsky) im Strafverfahren als „niemals vorkommend“ beurteilt hat. Das Ergebnis des Erstgutachtens ist auf den zu geringen Umfang des Vergleichsmateriales zurückzuführen. Der Sachverständige Nicponsky führt als Begründung für sein Gutachten Strichunsicherheiten und einen Steifungsgrad an; ich verweise dazu auf die Papierunterschiede. Die Vergleichsprobe ./V1 weist ein glattes Papier auf, das Testament ist hingen auf grob strukturiertem Papier geschrieben worden, auf den man nicht so zügig schreiben kann und wo auch gewisse Unterbrechungen vorgetäuscht werden. Daneben ist auch ein krankheits- und altersbedingter Abbau der Schrift zu berücksichtigen. Daneben verweise ich auch noch darauf, dass ein Testament doch ein besonderes Dokument ist, bei dem sich der Schreiber normalerweise bemüht, besonders schön zu schreiben. Ein Problem ist auch, dass das Vergleichsmaterial ./V1 undatiert ist und somit völlig unklar ist, aus welchem Jahr diese Vergleichsschrift stammt.

Wenn mir vorgehalten wird, dass auch alle übrigen als echt zugestandenen Vergleichsschriften auf glattem Papier geschrieben sind und somit überhaupt keine Vergleichsschrift auf unebenem Papier zur Verfügung steht, gebe ich an, dass sich trotzdem aus diesen Vergleichsschriften so viele gemeinsame Merkmale ergeben, dass ich eben auf eine hohe Wahrscheinlichkeit der Schriftechtheit gekommen bin; gleichzeitig ist dies aber auch ein Grund dafür, dass ich die Aussage nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit treffen konnte.

125

Wenn mir vorgehalten wird, dass damit das Vergleichsmaterial auch nicht viel umfangreicher ist wie das, das dem Sachverständigen Nicponsky zur Verfügung gestanden ist, so gebe ich an, dass mein Auftrag auch umfasst hat, die weiteren vorgelegten Vergleichsschriften zu beurteilen und dass ich dabei eben festgestellt habe, dass alle beurteilten Vergleichsschriften diese Gemeinsamkeiten aufweisen und damit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von der Erblasserin stammen. Zum Gutachten Nicponsky ist auch noch auszuführen, dass er nur Abweichungen in drei grafischen Merkmalen anführt. Tatsächlich unterscheidet man aber über 30 grafische Merkmale. Nachdem Nicponsky die übrigen Merkmale nicht anführt, ist davon auszugehen, dass diese nach seiner Auffassung übereinstimmen. Weiters verweist Nicponsky insbesondere auf Unterschiede bei Form und Aufbau des Buchstabens „g“. Dies ist zwar bezogen auf die eine hin zur Verfügung stehende Vergleichsschrift richtig. Zieht man allerdings auch die Beilage ./L heran, insbesondere die Schrift ./V19, so ergibt sich daraus, dass dort genau das „g“ in dieser Form vorkommt, in der Nicponsky behauptet, dass es Frau Wagner nicht verwendet. Auch die Ausführungen des Sachverständigen Nicponsky bezüglich des Buchstabens „z“ sind nicht richtig. Das „z“ kommt nämlich auch bereits in der Vergleichsschrift ./V1 in beiden Formen vor; ich verweise dazu auf das Wort „zu“.

Die Aussagen des SV Nicponsky bezüglich des Buchstabens „r“ sind, was die Vergleichsschrift ./V1 betrifft, richtig. Sehr wohl kommen diese Merkmale aber beim Vergleichsmaterial ./V18 vor; ich verweise dazu auf das Wort „Betriebskosten“ und bei ./V20 beim Wort „rechten Bein“. Auch das „r“ am Ende des Wortes im Testament entspricht beispielsweise dem kleinen „r“ in der Vergleichsschrift ./V21. Darüber hinaus gibt es aber sehr viele Übereinstimmungen

127

in den Schriften; hiezu verweise ich auf meine Ausführungen im schriftlichen Gutachten.

Wenn mir die Unterschiede beim Buchstaben „C“ vorgehalten werden, gebe ich an, dass beim Buchstaben „C“ für die Erblasserin typisch ist, dass die Rundung des Bauches unsicher ausgeführt ist und außerdem ein strichförmiger Einleitungszug besteht; diese Merkmale findet man auch beim Buchstaben „G“. Diese Merkmale finden sich aber auch in den Vergleichsschriften ./V19 bis ./V20. Sehr typisch sind auch die Querstriche über dem „t“ oder beim „u“ und die druckschwachen Beistriche sowie die Schillingzeichen.

Wenn mir das Vorbringen des Klägers vorgehalten wird, dass das Testament nachträgliche Ausbesserungen enthalte, so gebe ich an, dass keine solchen vorhanden sind; die stärkeren Striche ergeben sich aus der Eigenart des Schreibmittels Tinte und aus der Unebenheit des Papiers. .....

Wenn mir die Schriftunterbrechungen im Testament vorgehalten werden, gebe ich an, dass sich diese Schriftunterbrechungen auch in der Vergleichsschrift ./V1 finden. Diese Strichunterbrechungen finden sich immer vor bestimmten Passagen, besonders, wenn Oberzeichen gesetzt werden (i. und Ähnliches) oder wenn es die Buchstabenabfolge verlangt. Ich verweise beispielsweise auf das erste Wort im Testament „für“. Hier erfolgt eine Unterbrechung nach dem „f“ und dann eine vor dem „r“ zur Setzung der Ü-Striche. Auch beim Buchstaben „d“ macht die Erblasserin eine Schriftunterbrechung. .....

Wenn mir vorgehalten wird, dass sich in der echten Schrift der Erblasserin vor dem kleinen „s“ keine Schriftunterbrechung findet, im Testament hingegen schon, so verweise ich etwa darauf, dass beim Wort „Ablebens“ in der ersten Zeile auch keine Schriftunterbrechung vorhanden ist.

128

Bei den Vergleichsschriften, die nur in Fotokopie vorliegen, muss man vorsichtig sein, weil Kopien oft eine Strichunterbrechung vortäuschen.

Wenn mir vorgehalten wird, dass die Aussage, dass der Kleinbuchstabe „e“ meist eine größere Höhe aufweist, als die übrigen Kleinbuchstaben für die echten Schriftproben, nicht zutrifft, so verweise ich dazu nur auf Beilage ./V1, wo dies sehr wohl auch vorkommt, zB beim Wort „er“, „Vertrag“, „es“, „der“ usw. Dieses größere „e“ findet sich auch in der Vergleichsschrift ./V19.

Wenn ich gefragt werde, was ich als Hinweis einer Durchschreibfälschung sehen würde, gebe ich an, dass typische Fehler etwa ein Verschreiben sind oder typischerweise eine leblose, sehr eintönige Schrift.

Wenn mir die Schriftverdickungen in den Beispielen Beilage ./Y vorgehalten wird, gebe ich an, dass dies keine Nachbesserungen sind, sondern eindeutig Verdickungen auf Grund des Tintenflusses. Ich würde das Schriftbild des Testamentes auch nicht als leblos bezeichnen. Etwas, was eine Pausfälschung als sehr unwahrscheinlich macht, ist auch, dass das Testament beidseitig beschrieben ist. Dies macht ein Durchpausen sehr schwierig. Es ist überhaupt sehr schwierig, längere Texte, wie das klagsgegenständliche Testament, zu fälschen, dies, wenn nur eine Unterschrift gefälscht werden soll. Es ist für einen Fälscher praktisch nicht machbar, dass auch auf der Rückseite, wo die Durchschreibeschrift nicht mehr von der Schrift auf der Rückseite unterschieden werden kann, die Schrift in derselben Schriftgüte aufrecht erhalten wird. Mir würde auch bereits die Vergleichsschrift ./V1 genügen, dass ich zu dem Schluss komme, dass das Testament mit hoher Wahrscheinlichkeit von Frau Wagner stammt. Durch die Urkunde Beilage ./L (./V18 bis ./V20) ergeben sich zwar zusätzliche Hinweise, im

131

Hinblick darauf, dass es aber nur Kopien sind, ergibt sich dadurch keine höhere Wahrscheinlichkeit. Die sehr hohe Wahrscheinlichkeit ergibt sich dann durch die Einbeziehung der übrigen Vergleichsschriften, bezüglich derer ich auch zur Ansicht gekommen bin, dass sie echt sind. Diese Ansicht ergibt sich durch die hohe Übereinstimmung der grafischen Merkmale in sämtlichen Urkunden und dadurch, dass keine identitätsverneinenden Abweichungen vorhanden waren.“ (AS 512 - AS 517). Zusammenfassend wird vom Gericht die Echtheit des angefochtenen Testamentes als erwiesen angenommen.

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf folgender

#### Beweiswürdigung:

Die Aussagen der Zeuginnen Höfer und Lerperger erscheinen überaus anschaulich und glaubwürdig. Aus ihren Erzählungen lässt sich eine Familientragödie um den Kläger und seine Mutter ableiten: Der Kläger als von seiner Mutter sowohl als Kind als auch noch als Erwachsener heiß geliebter Sohn, der nach seiner Heirat mit Ursula Nehring zwischen die Mühlen seiner Mutter und seiner Ehefrau geraten ist, möglicherweise mit Liebesentzug durch seine Mutter „bestraft“ wurde und sich schließlich im Jahre 1988 zu Grobheiten gegenüber seiner Mutter hinreißen ließ, die zu einem Abbruch des Kontaktes führten, sodass der Kläger seine Mutter in deren letzten Lebensjahren, in denen sie schwer unter ihren Krankheiten litt, nicht mehr besucht hat. Vor Gericht erklärte er, er habe von dieser Krankheit nichts gewusst, was den fehlenden Kontakt zwischen Mutter und Sohn bestätigen würde, falls dieser Teil der Aussage stimmen sollte. Im Verlassenschaftsverfahren nach seiner Mutter musste für ihn sogar ein Abwesenheitskurator bestellt

133

werden, da er nicht auffindbar war, was möglicherweise auch mit seiner Namensänderung von Wagner in Nehring zusammenhängen könnte.

Das Misstrauen des Klägers scheint erst erwacht zu sein, nachdem 1994 auch sein Vater gestorben war. Der Kläger erklärte selbst, er sei ursprünglich davon ausgegangen, dass in der Verlassenschaft nach seinem Vater ohnehin nur Schulden übrig bleiben würden, allmählich meinte er, Anhaltspunkte dafür zu haben, dass Sparbücher und Wertanlagen verschwunden seien. Bei seiner ersten Anzeige, die zum Verfahren 27 dVr des LG für Strafsachen Wien führte, fällt noch auf, dass der Kläger hier nur verschiedene „mögliche Tathergänge“ darlegt, und dass mit dem Fortgang der Zeit die Beschuldigungen gegen eine ganze Reihe von Personen immer intensiver werden und den Eindruck erwecken, dass sich eben das anfängliche starke Misstrauen zu fixen Ideen verdichteten. Sein ausführlich, wenn auch weit nicht vollständig, geschildertes Verhalten in den verschiedenen Verfahren spricht „Bände“ und bedarf eigentlich keines Kommentars mehr. Es wird dadurch die Beschreibung des Sachverständigen im Sachwalterschaftsverfahren, wonach es sich beim Kläger um einen perfektionistischen, etwas zwanghaften Menschen mit paranoider Sicht- und Reaktionsweise“ handle, jedenfalls bestätigt. Er zeigte ständig Angst, dass die „Gegenseite“ Sachverständige, Richter etc. beeinflussen bis bestechen könnten, wogegen aktenkundig gerade das Gegenteil der FALL ist, dass nämlich der Kläger mit allen Mitteln Sachverständige, die nicht in seinem Sinne Ergebnisse liefern, unflätig beschuldigte und sie so lange nervte, bis sie aufgegeben haben. So ist der Kläger ja auch verschiedene Male, teilweise mit seiner Frau, plötzlich unangemeldet beim erkennenden Richter erschienen und hat Dinge erzählt, die schon im

Rahmen der Sachverhaltsdarstellung wiedergegeben wurden. Er berichtete auch von mysteriösen Todesfällen, weiters, dass das Haus seiner Frau niedergebrannt sei, wobei er Brandlegung andeutete, und meinte, dass aus all dem zu erkennen sei, wie massiv seine Feinde gegen ihn vorgingen. Wäre dem Kläger an einer Wahrheitsfindung gelegen gewesen, hätte er nicht versucht, eine Befragung des Notars Dr. Radlgruber zu verhindern, dem nach durchaus glaubwürdiger Darstellung der Zeugen Höfer die Erblasserin das gegenständliche Testament, nachdem sie es verfasst hatte, gezeigt hat zur Prüfung, ob es in Ordnung sei, und Dr. Radlgruber ja auch zum Verlassenschaftsverwalter bestimmt hat.

Können die Gedankengänge des Klägers im Zusammenhang mit der Einleitung des Korneuburger Verfahrens allenfalls noch als geschickt angesehen werden, so ist das von ihm und seiner Frau offenbar von vorne herein abgesprochene Verfahren vor dem BG Wiener Neustadt wohl endgültig nur als Scheinprozess zu durchschauen, um ein vermeintlich präjudizielles Urteil zu erlangen, das die Fälschung des hier klagsgegenständlichen Testamentes festschreiben sollte. Das dazu erstattete Vorbringen erscheint geradezu haarsträubend. Der dortige Richter hätte auch wissen müssen, dass ein solches Urteil so, wie es beispielsweise im Korneuburger Verfahren gefasst war, nur zwischen den beteiligten Prozessparteien allenfalls eine Wirkung erzielen kann, nicht aber gegenüber nicht an diesem Verfahren beteiligten Dritten.

Der Grund dafür, warum der Kläger auch die im gegenständlichen Verfahren vorgelegten ganz lebensnah in ihrem Inhalt erscheinenden Schreiben seiner Mutter an die Beklagte in ihrer Echtheit bestritten hat, kann im Grunde auch nur angesehen werden, dass er befürchtete, dass bei

AB

Anerkennung ihrer Echtheit sie durch im Schriftbild weitgehende Übereinstimmung mit der Testamentsschrift ihm schaden könnten. Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass der Kläger immer wieder versucht hat, nur die von ihm ausgewählten Vergleichsproben dem Sachverständigen zukommen zu lassen.

Die Vorgänge, wie es zur Einholung des Gutachtens Nicponsky im Strafverfahren gekommen ist, erscheinen einigermaßen seltsam, die Untersuchungsrichterin hätte doch versuchen sollen, auch von anderer Seite Vergleichsschriftproben zu besorgen. Auch ohne selbst Sachverständiger zu sein, erscheint erkennbar, dass das Gutachten Nicponsky eher dürfsig und apodiktisch ohne wirklich schlüssige Erklärungen ist. Was dann im Korneuburger Verfahren die Beauftragung des Dr. Sobotka zum Sachverständigen betrifft, so haben der Kläger und SV Nicponsky ganz offen in einem gemeinsamen Schriftsatz von sich aus Dr. Sobotka als Sachverständige vorgeschlagen und besteht der Verdacht, dass der Kläger und Nicponsky sich durchaus einig gewesen sind, wie das Ergebnis ausfallen sollte. Ob eine Beeinflussung des SV Sobotka durch die Streitteile des Korneuburger Verfahrens stattgefunden hat, würde weiterer Erhebungen bedürfen, ist jedenfalls nicht auszuschließen. Es wurde im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung schon ausgeführt, warum das Gutachten Sobotka für das Gericht nicht überzeugend erscheint. Dass Dr. Sobotka dann zwischendurch auch im gegenständlichen Verfahren zum Sachverständigen bestellt wurde, erscheint im Nachhinein als Fehler des Gerichtes, das davon ausging, dass es verfahrensökonomisch sein könnte, mit diesem Sachverständigen sein im Korneuburger Verfahren erstattetes Gutachten ausführlich zu erörtern und danach über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden. Ein Denkfehler des Gerichtes bestand auch

13P

darin, dass nicht bedacht wurde, dass sich Dr. Sobotka ja in seinem Gutachten mit dem Gutachten Rettenbacher gar nicht wirklich befasst hat, sondern im wesentlichen nur Überlegungen zum Gutachten Nicponsky angestellt hat. Erst ab der Tagsatzung vom 15.10.2007, bei welcher der Kläger ausführlich vernommen worden ist, hat sich für das Gericht und wohl auch für die Beklagtenvertretung, die bis dahin das Verfahren wenig energisch betrieben hat, ein viel anschaulicheres Bild ergeben. Zu überlegen war nun, ob das Ergebnis des Korneuburger Verfahrens den Anlass gibt, abermals einen Sachverständigen einzuschalten. In dieser Phase begann aber plötzlich auch die klagende Partei, wiederholt Anträge zu stellen, unter Verzicht auf jedes weitere Gutachten und ohne weitere Beweisaufnahmen das Verfahren zu beenden. Das Gericht wäre im Übrigen auch der Meinung gewesen, dass für den Notar Dr. Radlgruber keineswegs hinsichtlich des von der beklagten Partei beantragten Beweisthemas eine Verschwiegenheitspflicht vorgelegen hätte.

Bei der Entscheidung, ob ein weiterer Sachverständiger eingeschaltet werden müsste, ist von der Überlegung auszugehen, dass dann, wenn das Gutachten(Rettenbacher) des gegenständlichen Verfahrens überzeugend genug erscheint, ein in einem anderen Gerichtsverfahren erstelltes, wenn auch nur teilweise - das Gutachten Sobotka hat sich ja im Wesentlichen nur mit der Vorgangsprüfung, ob das Gutachten Nicponsky lege artis zu Stande gekommen ist, nicht aber mit dem Gutachten Rettenbacher und schon gar nicht umfassend mit der Prüfung der Echtheit des Testamentes befasst - anderen Auffassung gekommen ist, die Beziehung eines weiteren Gutachters oder aber die Erörterung beider Gutachten keinesfalls „automatisch“ ein Obergutachten erforderlich macht. Für das Gericht erscheint vielmehr das Gutachten Rettenbacher, das auch ausführlich mit ihm

141

erörtert worden ist, schlüssig nachvollziehbar und überzeugend.

Was die Argumente der Sachverständigen Nicponsky und Sobotka anlangt, betreffend fehlende Dynamik der Schrift des Testamento, unlebendiger Gesamteindruck, Strichunsicherheiten, unmotiviert erscheinende Bewegungsabrechungen, erkennbares Anlehnungsbemühen usgl., so haben diese beiden Sachverständigen übersehen, dass die Zeugin Elisabeth Höfer - für das Gericht sehr glaubwürdig - ausgesagt hat, dass Frau Elidia Wagner beim Verfassen wichtiger Schreiben sehr genau gewesen ist und gerade das vorliegende Testament zunächst aufgesetzt und dann noch einmal reingeschrieben hat. Gerade bei einem alten und schon stark von Krankheit in Mitleidenschaft gezogenen Menschen ist es auch für einen Laien sehr gut vorstellbar, dass bei einem solchen Vorgang einer Testamentserrichtung im Bemühen, es ganz schön und richtig zu schreiben, die von Sobotka und Nicponsky aufgezeigten Erscheinungen auftreten können. Daraus mit sehr hoher (Nicponsky) oder abgeschwächter (Sobotka) hoher Wahrscheinlichkeit eine Fälschung des Testamento abzuleiten, erscheint kaum nachvollziehbar. Noch einmal sei auch darauf hingewiesen, dass die Güte beider Gutachten doch durch die Art ihres Zustandekommens Zweifel erweckt, während die anderen im Korneuburger Verfahren tätigen Sachverständigen, die sich später gerade wegen der Interventionsversuche des Klägers für befangen erklärt hatten, die Ergebnisse des SV Rettenbacher weitgehend bestätigten.

Abschließend sei noch einmal auch darauf hingewiesen, dass eben entscheidend für die Beweiswürdigung des Gerichtes nicht nur die SV-Gutachten selbst waren, sondern auch die daneben aufgenommenen Beweise, allen voran die glaubwürdigen Aussagen der Zeuginnen Elisabeth

143

Höfer und Lerperger sowie der vehemente Versuch des Klägers, eine Aussage des Notars Dr. Radlgruber zu verhindern, **weiters belegbare Unrichtigkeiten, wie sie der Kläger wiederholt vorgebracht hat,** überhaupt sein gesamter „modus agendi“ in allen zitierten Verfahren. **Schließlich erscheint es auch nachvollziehbar,** dass eine alte, sehr kranke Frau, die sich von ihrem Sohn völlig im Stich gelassen fühlt, während sie mit der Stieftochter, die sie als siebenjähriges Mädchen zu übernehmen hatte, ein sichtlich gutes Verhältnis gehabt hat, dafür entscheidet, diese Frau zur Erbin einzusetzen, zumal die Beklagte nach ihrer Scheidung offenbar tatsächlich finanziell nicht so gut dagestanden sein dürfte.

Der festgestellte Sachverhalt führt zu folgender

#### rechtlicher Beurteilung:

Beweispflichtig dafür, dass ein Testament nicht echt ist, ist derjenige, der diese Behauptung aufstellt, das ist im gegenständlichen Fall der Kläger. Dieser Beweis ist dem Kläger nicht gelungen.

Das Urteil im Verfahren 7 C 732/08z des BG Wiener Neustadt, das im Prozess zwischen Ing. Georg Wagner und der ruhend gestellten Firma Residenz Küchen- und Badmöbel GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Ursula Nehring, die Ehefrau des Ing. Wagner, die Unechtheit des Testamentes festgestellt hat, übt keine präjudizielle Wirkung gegenüber Dritten aus, abgesehen davon, dass es sich bei diesem Prozess ganz klar um einen Scheinprozess zur Erwirkung einer vermeintlich präjudiziellen Entscheidung gehandelt hat. Die Klage ist daher abzuweisen, was die Kostenersatzpflicht des Klägers gegenüber der Beklagten zur Folge hat. Die Kosten der beklagten Partei wurden tarifmäßig verzeichnet.

145



Landesgericht Salzburg

Abt. 3, am 6.1.2009

Dr. Johann Schütz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Urteile der Geschäftsausführung

*Schütz*